

den 15. Juli 1938.

Ursprungszeugnisse

15/7

Lieber Pg. Kropp!

Zurueckkommend auf mein Schreiben vom 7. Juni d.J. kann ich Ihnen nunmehr mitteilen, dass Zahlungen aus dem oesterreichisch-kanadischen Warenverkehr noch in der alten Weise abgewickelt werden, und dass infolgedessen auch an dem Verfahren ueber die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, so wie es im ersten Absatz meines Schreibens beschrieben war, vorlaeufig nichts geaendert werden kann.

Oesterreich muss im Rahmen der Verrechnungs- bzw. Kompensationsabkommen, die es mit einer Reihe amerikanischer Staaten u.a. mit Kanada abgeschlossen hat, seine Bezuege aus den betreffenden Vertragslaendern nachweisen. Um diese Bezugsnachweise sicher fuehren zu koennen, ist mit den Vertragsstaaten das im Absatz 1 des Schreibens vom 7. Juni geschilderte Verfahren vereinbart worden, das erst aufgehoben werden kann, wenn die betreffenden Abkommen weggefallen sind. Das deutsch-kanadische Zahlungsabkommen ist bisher nicht auf das Land Oesterreich ausgedehnt worden.

Mit freundlichen Gruessen
und Heil Hitler!

W.G.